

Mitglied A, Köln

Naturfreunde Deutschland Ortsgruppe Köln e.V.
an den Vorstand
Kapellenstr. 9a
51103 Köln-Kalk

5. September 2020

Fristsetzung Sonntag, den 13.09.2020 zur Rücknahme des Hausverbotes

Sehr geehrter Herr Sch. , Herr R. und sehr geehrte Frau S.

mit Vorstandsbeschluss vom 4.06.2020 und Zustellung am 6.6.2020 haben Sie gegen mich ein Hausverbot für das gesamte Gebäude und Grundstück vom „Naturfreundehaus Köln-Kalk“, Kapellenstr. 9a, erlassen.

Weiter geben Sie an, dass das Hausverbot solange gilt, bis ich ein Vermögen übergeben habe.

Das Naturfreundehaus Köln-Kalk, im Besitz des Vereins Naturfreunde Köln e.V., ist kein privates Gebäude und ein Hausverbot ohne einen Gefährdungsgrund stellt eine unzulässige Rechtsausübung dar ohne ein schutzwürdiges Interesse des Eigentümer-Vereins. Gefährdungen im Sinne des BGBs sind körperliche und verbal-aggressive Handlungen, die zu keinem Zeitpunkt vorlagen.

Ich habe einzig und allein einmalig am Mittwoch, dem 3. Juni 2020 die Beratungszeit der KEAs e.V. besucht, in deren Verein ich Mitglied bin.

Wohl bin ich zu dem Zeitpunkt von der Naturfreundin M.... B laut schreiend beschimpft worden. Das Protokoll dazu hänge ich hier an.

Sie haben als Vorstand dies als Gelegenheit genommen, das Verhalten von Frau B. nach aussen zu decken und zu schützen, und am Folgetag das Hausverbot ausgesprochen. Sie haben nicht die Gelegenheit wahrgenommen, Frau B. auf ihr übergriffiges Verhalten (Anschreien und Beschimpfen anderer Menschen) hinzuweisen.

Ich habe nach Satzung der NaturFreunde Köln e.V. ein Mitgliedsrecht als Mitglied der NaturFreunde Köln auf die Nutzung der Häuser habe, sowie ein Nutzungsrecht als Mitglied eines Vereins (Die KEAs e.V.) , der regelmäßig mittwochs das Haus zwischen 10.30 und 14.30 nutzt, und ebenso habe ich ein Zugangsrecht zu Veranstaltungen im Naturfreundehaus Köln-Kalk e.V., die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Ebenso dürfen Sie für die Mieter im Haus kein Zugangsrecht gegenüber anderen Menschen aussprechen (ausser gegen Personen, von denen körperliche Gefährdungen ausgehen).

Auch als Nicht-Mitglied hätte ich ein Recht auf Nutzung der Veranstaltungen im Naturfreundehaus Köln-Kalk e.V. , dass ein öffentliches Haus ist und kein privates Haus.

Ich setze Ihnen hiermit eine Frist bis Ablauf **Sonntag, den 13. September 2020** das Hausverbot zurück zu nehmen, und mir dies schriftlich mitzuteilen, zur Fristwahrung auch per E-Mail.

Ab Montag, dem 14. September 2020 leite ich rechtliche Schritte ein, eine einstweilige Verfügung und eine Klage. Bei einem Gegenstandswert von 4000 Euro entstehen hier Kosten von insgesamt 1800 Euro (Anwalt beider Seiten und das Gericht), die von Ihnen als Beklagte zu übernehmen sind, da hier ein Hausverbot ohne Rechtsgrundlage ausgesprochen wurde.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach Fristablauf der Kostenersatz mit Beauftragung des Anwaltes durch mich als Klägerin gegen Sie als Beklagte fällig wird und eingeklagt wird.

Zum bereits verstrichenen Zeitablauf seit dem 6. Juni 2020 möchte ich ergänzen, dass ich einen Antrag an das vereinsinterne Landesschiedsgericht der Naturfreunde NRW, die meinen Antrag mit Datum vom 1. September 2020 an mich zurück gegeben haben mit dem Verweis auf die ordentliche Gerichtsbarkeit. Mit freundlichen Grüßen, A.